



## REGLEMENT. Wie es wegen der JURISDICTION

Breußischen Memtern Zwischen den

Mmts=Mauptleuten und Verwehsern einer

Und den

Beamten anderer Seits

gehalten werden soll.

De Dato Berlin/den 20. August. 1725.

Monigsbergi Gebruckt in der Ronigl. Preußif Soff-Buchbruckeren

## Majestát in Preusen 20.20.20. Unser

allergnadigster Berr / zeither wahrgenommen / daß zwischen Dero Amts. Hauptleuten und denen Bramten / so ein oder-ander Amt in Arrende oder auch in Administration haben / und denen zum Theil die Jurisdiction darüber ausdrücklich verpachtet worden / unterschiedene Frrungen vorgefallen / sintemadlen eines theils erstere über diese / daß sie sich der Jurisdiction zur Ungedührt anmasser oder solche zuweit extendireten beständig Klagen gesühret andern theils lestere gar nicht mehr unter denen Amtsschaften steben / noch ihren Gerichts-Iwang ersennen wollen; Als haben Scine Königsiche Majestät / um, denen daraus entstehenden Inconvenientien vorzubeugen / hiemit in Gnaden verordnen und ein vor alsemabl sest

feten wollen:

Daß zwar anfänglich dergleichen Beamte/es sepnd Administratores oder Pächter/was ihre Unte-Berrichtungen und Arrenden angehet/ledig-lich von Gero Preußischen Keieges und Domoinen: Gaunmer dependiren sollen/wohn denn auch die Klagen/wenn sich die Unte-Unterthanen / oder andere Einsassen über siehten über seichweren haben/einsig und all in gehören; Wenn aber Dergleichen Beamte/sie sennt dem der die seinst und all in gehören; Wenn aber dersteichen Beamte/sie siehnd Administratores oder Pächter/nicht etwa intuitu Officii oder ihrer Pacht/sondern actione quadam personali ex contractu oder auch ex delictis communibus belanget werden/so stehen dieselbe in diesen allen nach wie vor unter dem Umse Jauptmann oder Verwechser / als ihrer ordentlichen Gerichts Obrigkeit / siend dessen Gerichts Iwang unterworffen/ und haben ben ihm die erste Instang; wie sie denn in actionibus realibus nicht minder unter demselben/imgleichen dem foro ordinario rei sitz gehören/es muß aber obne der Preußischen Krieges und Domainen. Cammer Borwissen und Einwilligung keine Execution wieder die Beamte veranlasses werden.

Zwentens/ so wird zwar fortmehr zu desto besserer und bequemerer Einrichtung der Königlichen Domainen von Seiner Königlichen Maiestät einmahl vor allemahl allergnadigft fest gefetet / baß / was Dero immediat Umts Unterthanen imgleichen die Collmer und Frepen betrifft denen Beamten / es senno selbe Administratores oder Pachter / die vollige Jurisdiction in Civilibus a dato an über felbe gufteben / und hingegen die 21mts Dauptleute und Verwehser in diesem Stuck mit denenselben nichts zu schaffen baben / vielmehr den völligen Berichts Zwang denen Beamten ganklich überlaffen / und fie hierinnen keinesweges stohren oder beeintrachtigen follen. Bleichwie aber hingegen die Eingeseffene von Abel/ wenn sie anders Abeliche Buter befigen / fowohl was ihre Perjohnen als Guter betrifft / fonften aber nur por ihre Versohnen / bievon ausgenommen und unter ihrem bisberigen Jurisdictionario, dem Umts Dauptmann oder Berwehser bleiben / fo behalt auch solcher nach wie por in criminalibus, sowohl über die Collmer und Frenen als die immediat Amts Unterthanen/ die bifher in his passibus über felbe exercitte Jurisdiction , und fan gwar der Beamte in dergleichen Kallen primam

primam notionem nehmen / muß aber hiernechst die Sache sofort an den Umts-Hauptmann oder Berwehser remittiren/ und den Delinquenten / gu-mahlen wenn es auf Haut und Haar gehet / in sichere Gewahrsam zur

Umts Frohn Fefte unverzüglich einliefern.

Drittens foll Diefe Jurisdiction der Beamten über die Collmer und Freyen nicht allein in actionibus personalibus, sondern auch in realibus statt finden/und es demnach bierin in dem Konigreich Preuffen gleichwie in denen Churmarckischen und andern Provingien gehalten / jedoch weder Collmer noch Frene ferner um Gelb fondern am Leibe geftraffet werden. aber auch zu dem Ende die Beamte/ wenn fie nicht felbft literati find / Die die Sache gehörig verstehen konnen/ (welchen Falls sie doch ad Acta ordentlich verpflichtet werden muffen) geschworne und examinirte Actuarios zu halten schuldia/ welche die Jurisdiction unter ihrem Nahmen und in ihrem Bensenn respiciren/richtige Umts. Bucher halten und Protocolla führen/ auch eie Acta in aufer Ordnung afferviren / damit ben Beranderung der Beamten / oder Dachter bem Reucingebenden allftete eine unmangelhafte richtige Registratur abgeliefert werden tonne. Die Brieges und Domainen Cammer bingegen bat forgfaltig darauf zu feben / daß die Juitig von denen Beamten gewiffenhaft/unpartheilich und unverzogert administriret werde/ wiedrigenfals fols che dieselbe zu behöriger Verantwortung zu ziehen bat; woben es denn de nen Umts. hauptleuten und Berwehfern unbenommen bleibet wenn fie einige Mangel hierunter bemercten/ wie den Dachter oder Administratorem des balb gebührend zu erinnern/also solche der Kriegeszund Domainen-Cammer zur behörigen Remedirung anzuzeigen.

Mann nun Vierdtens ein ober ander Darth von bem Spruch bes Beamten fich graviret befinden folte; Go tan daffelbe gwar fo bann fein Recht weiter suchen und fich des Remedii appellationis an das Sof Gericht bedienen / worauf benn der Beamte alles was das neu verbefferte Land-Recht in dergleichen Fallen erfordert / ebenmäßig in acht zu nehmen verbunden ist; es muffen aber sothane Appellationes nur in denen Sachen ans Sof-Bericht interponiret werden / fo eigentlich dahin gehoren und pure Jufis-Sa= den find als Schuld-Sachen Erbichaffts-Sachen und dergleichen. Ben allen benjenigen aber / fo ben flatum Occonomicum afficiren / als strittige Sut und Zaunungen / Erifften / Beent Frrungen und fo weiter / gebet der Qua so / wie solches allbereits im allgemeinen Justiß Reglement verordnet worden / an die Rrieges und Domainen Cammer. Fiele aber in dergleichen ad flatum Occonomicum gehörigen Sachen eine Jerung zwischen einem von Abel und einem berer Amts. Unterthanen / ober auch Collmer und Krepen por/ fo bleibet es zwar ben der Rechts-Regel/ Actor fequitur forum Rei, und mußso dann ein jeder von ihnen/ wo er sein vorgeschrieben Forum bat/beboria belanget/ auch folglich/ wann der Köllmer oder ein Amts-Unterthan Reus ift/ derfelbe vorm Beamten verflaget werden; die Appellation aber foll in Diefen Fallen allstets ans Sof-Bericht geben / um allen Klagen vorzubeugen / so wie solches allschon im vorerregten allgemeinen Justiß-Reglement

aleichmäßig fest gesetzet ift.

Und da auch Junfftens das neu-verbesserte Preußische Land-Recht allbereits beutlich verordnet / was in den Ventern an Sportuln vor Ladungen, schriftliches recossiren/Zeugen verhoren/Berichten und Urtheilen/imgleichen ben Schlicht-und Theilungen und andern Fällen von den freitenden Parthepen und sonsten genommen werden soll als hat es daben sein beständiges Bewenden/ und haben sich die Beamte gar genau darnach zu achten/ ben der im Land-Recht comminirten Straffe/weder die Umts-Unterthanen/ noch Sollmer und Fregen im geringsten übersehen / wie sie denn wiedrigensfalls deshalb unnachläßig angesehen und bestraffer werden sollen.

Sechstens ist der Beamte / so offt der Amts. Hauptmann oder Verwehrer etwas an ihn pro executione derer Königlichen Verordnungen / es sein Kirchen-Jukus-Lehns-oder Policen Sachen gelangen läster / schuldig/dasselbe sonder Verzug sorgsättigst zu dewerckftelligen/nicht minder / wenn der Unts-Hauptmann oder Verwehser jemanden / so dem Gerichts-Zwang des Veamten vor seine Person unterworssen ist als einen Zeugen oder ionsten abzuhderen nöchtig sindet / derselbe ihm auf die erste Requision unweigerlich siltert werden muß; Es haben aber Amts-Hauptleute und Verwehser ihrer Seits gleichfals dahin zu sehen der Amts-Hauptleute und Verwehser ihrer Seits gleichfals dahin zu sehen des wenn die Beamte jemanden aus der Jursäkeison eines von Abels oder auch einer benachdahrten Stadt ein Zeugniß abzuhdern haben / derselbe ihnen gleichfals auf ihr Unsuchen und Conyals Schreiben gebührender massen gestellet werde.

Und wie schließlich anstatt der bishero schablichen Collisionen/womlt nur Seine Königliche Majestät und Dero Collegia zur Ungebühr behelliget werden/der der beitte aber gemeiniglich darunter leidet/sich viellmehr sowohl die Amts-Dauptleute und Verwehser als Beamte dahin besteißigen werden/das Bohl der Königlichen Unterthanen / und die gute Einrichtung der Königlichen Domainen zum einsigen Augenmerch zu haben / als ist auch Seiner Königlichen Majestät ernstliche und allergnädigste Willens-Meinung/daß sich männiglich hiernach zu achten / und allen denjenigen / so

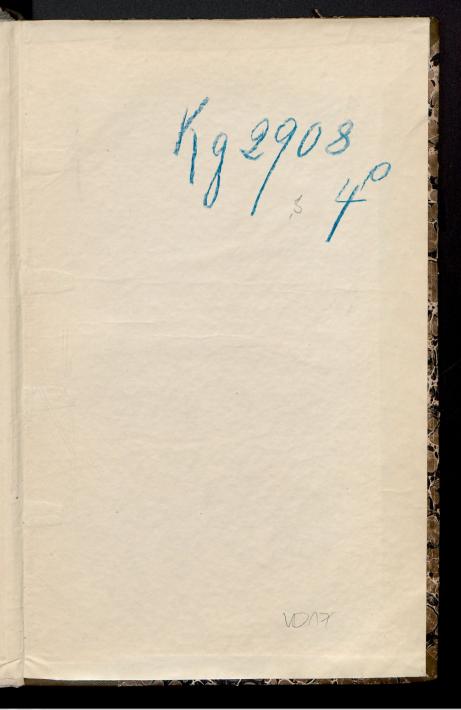
oben verordnet worden/die unverbrüchliche Folge geleistet werde. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin/

den 20ten August, 1725.

Fr. Wilhelm.



A. 2B. v. Grumbfow. E. B. v. Creus. C.v. Ratich. F.v. Gorne. 3.9. v. Juche.





m bie Sententz ret und zur Exeaebracht wor-



## REGLEMENT. Wie es wegen der JURISDICTION

Breußischen Memtern Zwischen den

Mmts= Bauptleuten und Berwehsern einer

Und den Beamten anderer Seits gehalten werden foll.

De Dato Berlin/den 20. August. 1725.

DN 125 DN 125 DN 125 DN 125 DN 126 DN 125 DN DN 126 125

**M**ónigsbergl Gebruckt in der Ronigl. Preußif Soff-Buchdruckeren